

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 26.10.2011, Seite 62) folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	Erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	48.266.800,00	911.500,00	0,00	49.178.300,00
ordentliche Aufwendungen	49.346.900,00	582.400,00	0,00	49.929.300,00
außerordentliche Erträge	2.082.000,00	0,00	0,00	2.082.000,00
außerordentliche	425.100,00	0,00	0,00	425.100,00
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	51.600.000,00	1.458.500,00	0,00	53.058.500,00
die Auszahlungen	63.029.000,00	1.155.100,00	0,00	64.184.100,00
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.356.900,00	1.458.500,00	0,00	46.815.400,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.434.600,00	625.100,00	0,00	47.059.700,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.243.100,00	0,00	0,00	6.243.100,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.694.400,00	530.000,00	0,00	14.224.400,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.900.000,00	0,00	0,00	2.900.000,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, bleibt unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren bleibt unverändert.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr bleiben unverändert.

§ 5

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt bei 100.000,00 EUR unverändert.

Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, bleibt bei 1,00 EUR unverändert.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, bleibt bei 50.000,00 EUR unverändert.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, bleibt unverändert:

- a) bei der Entstehung eines Fehlbetrages von 985.000,00 EUR und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von 100.000,00 EUR

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, bleibt unverändert.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Auszahlungsermächtigungen für Baumaßnahmen (Kontenart 785) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn eine belastbare Kostenschätzung (Leistungsphase 3) vorliegt.

Aufgestellt:

Königs Wusterhausen, 16.08.2011

(im Original unterzeichnet)
Perlick
Kämmerer

Festgestellt:

Königs Wusterhausen, 16.08.2011

(im Original unterzeichnet)
Dr. Franzke
Bürgermeister

Genehmigung und Einsichtnahme

Da die durch die Haushaltsatzung 2011 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen (VE) durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht erhöht werden, besteht die vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) bereits mit Schreiben vom 09.03.2011, Aktenzeichen 15-51-1/05 erteilte Genehmigung für VE auch für die 1. Nachtragshaushaltssatzung fort.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen

Dienstags von 09:00 Uhr-12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Donnerstags von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

im Zimmer 1.18 in der Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen aus.

Königs Wusterhausen, 27.09.2011

(im Original unterzeichnet)

Dr. Franzke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 29.08.2011 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 27.09.2011

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister